HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg





Helbra - 2 - Nr. 3/2025

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

An der Hütte 1, 06311 Helbra Tel· 034772 50-0 Fax: 034772 27231 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de info@verwaltungsamt-helbra.de E-Mail: Sprechzeiten für alle Fachdienste: 09.00 - 12.00 Uhr Montag: 09.00 - 12.00 Uhr und Dienstag: 14.00 - 17.30 Uhr geschlossen Mittwoch: Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr Freitag: Wichtige Telefonnummern: Verbandsgemeindebürgermeister Zi.: 305 Sekretariat 50-101 Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103 SG Zentrale Dienste Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151 Zi.: 318 Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge, Bad,50-252 50-100 Zi.: 305, Kommunalanzeiger 212 50-157 <u>SG Finanzen</u> Zi.: 303 Steuern 50-313 50-314 50-301 Zi.: 315, Kasse 316 50-302 50-214 50-304 Zi.: 321 Vollstreckung 50-316 Fachdienst Bauverwaltung Zi.: 207 FD-Leiter / Bauanträge, Bauleitplanung 50-208 Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213 50-215 Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-254 Zi.: 223 Liegenschaften 50-306 50-307 Zi.: 204 Straßenschäden 50-209 Zi.: 220 Klimaschutzmanager 50-254 Fachdienst Ordnung und Sicherheit SG Ordnung / Bürgerservice Zi.: 216 SG-Leiterin / Allg. Ordnungsangelegenheiten50-150 Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-162 Hunderegister, Fundbüro, Gewerbe 50-153 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-158 Zi.: 322 Standesamt, Friedhofswesen 50-159 SG Brandschutz / Außenvollzug SG-Leiter 50-152 Sprechzeiten Schiedsstelle: Tel.: 50-212 jeden 1. Dienstag des Monats von

16.30 - 17.30 Uhr

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf
Herr Patz
0171 6233631
Termine pach Vereinbarung

Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf
Herr Jentsch
Montag:

Tel.:
86-220
15.00 – 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a,

06528 Blankenheim Tel.:
Herr Leder, stellv. Bürgermeister 034659 60707
1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und nach Vereinbarung
Besetzung Gemeindebüro:

Mi., 12.00 - 14.00 Uhr + Do., 12.15 - 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6, 06295 Bornstedt **Tel.:** Herr Rose 03475 633176 Mittwoch: 17.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

 Hauptstraße 24, 06311 Helbra
 Tel.:

 Herr Wyszkowski
 0160 96496965

 Dienstag:
 17.00 – 19.00 Uhr

 Service-Büro
 Tel.:

 Hauptstraße 10, 06311 Helbra
 82869

 Sprechzeiten: Mo. – Fr.
 9.00 – 14.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147, 06313 Hergisdorf

 06313 Hergisdorf
 Tel.:

 Herr Colawo
 0171 7550133

 Donnerstag:
 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1,

06308 Klostermansfeld
Herr Ochsner
80-120
Dienstag:
17.00 – 18.00 Uhr
und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer
Vereinbarung

Gemeinde Wimmelburg

 Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg
 Tel.:

 Herr Zinke
 03475 633240

 Dienstag:
 17.30 – 18.30 Uhr

Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten

Für Aufgaben der Gefahrenabwehr ist außerhalb der Öffnungszeiten die Einsatzleitstelle des Landkreises Mansfeld-Südharz anzurufen, über welche eine Benachrichtigung des Diensthabenden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erfolgt.

Telefon: 03464 535 191 0

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr MITNETZ STROM 0800 2305070

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Gemeinde Ahlsdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Ahlsdorf vom 20.01.2025

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung 2025 Vorlage: AHL/BV/015/2025

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Jahr 2025.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstücksverkauf, Flur 7, Flurstück 169 Vorlage: AHL/BV/014/2024

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt das Grundstück der Gemarkung Ahlsdorf, Flur 7, Flurstück 169 in Größe von 770 m² zu verkaufen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2019 (GVBI LSA S. 66) hat die Gemeinde Ahlsdorf die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.01.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge aufb) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf2.053.200 EUR2.252.200 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.924.000 EUR b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.071.100 EUR c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 144.800 EUR d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 170.000 EUR Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 EUR

f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 106.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2025 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2025 auf 3.300.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Ι.	Grundsteuer	
1.1	Grundsteuer A	400 v.H.
	- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	
1.2	Grundsteuer B	500 v.H.
2.	Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6 Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

- "(…) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltsatzung erreicht werden kann."
- Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
- "bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
 - Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
- "Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen" sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (…) handelt. Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 30.000 €.
- Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
- Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
- Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
- Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Ahlsdorf, den 14.02.2025



Karsten Patz Bürgermeister Ahlsdorf



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2025 - AHL/BV/015/2025 -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 17.03.2025 bis 28.03.2025 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, Zimmer 319, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.02.2025 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.017.025 erteilt worden.

Ahlsdorf, den 14.02.2025

Wante Call

Karsten Patz Bürgermeister Ahlsdorf

Gemeinde Benndorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Benndorf vom 03.02.2025

Öffentlicher Teil:

Neuwahl der gemeinsamen Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Vorlage: BEN/MV/030/2025

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung Bürgermeister

Vorlage: BEN/BV/027/2025

- Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 5.299.700,82 EUR. Der Jahresüberschuss i.H.v. 17.380,06 EUR wird gem. § 23 KomHVO den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt.
- Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120
 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2021
 die Entlastung.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstücksverkauf Flur 3 Flurstück 1003 (Am Sommerweg)

Vorlage: BEN/BV/025/2024

Der Gemeinderat Benndorf beschließt, das Flurstück 1003 in der Flur 3 der Gemarkung Benndorf zu verkaufen.

Aufhebung BEN/BV/013/2024 wegen Rücktritt des Käufers vom Grundstückskauf

Fl. 3. Flst. 1001

Vorlage: BEN/BV/028/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf beschließt, den am 21.10.2024 gefassten Beschluss BEN/BV/013/2024 über den Verkauf des Grundstücks der Gemarkung Benndorf, Flur 3, Flurstück 1001 aufzuheben.

Grundstücksverkauf "Scharfe Hufe" Benndorf Flurstücke

1004 +1005

Vorlage: BEN/BV/029/2025

Der Gemeinderat Benndorf beschließt, die Flurstücke 1004 und 1005 in der Flur 3 der Gemarkung Benndorf zu verkaufen.

Bekanntmachung des Beschlusses BEN/BV/027/2025 über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Benndorf gemäß § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für das Jahr 2021

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahre 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA

vom 17.03. bis 28.03.2025

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra, Zimmer 313, Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Benndorf, den 04.02.2025

gez. Jentsch Bürgermeister

Gemeinde Blankenheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.420.600 EUR
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.420.400 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen
- aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.351.900 EUR
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen

1.307.600 EUR

60.000 EUR

0 EUR

- aus der Investitionstätigkeit
 d) Gesamtbetrag der Auszahlungen
 - aus der Investitionstätigkeit 76.000 EUR
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 24.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2024 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushalts-jahr 2025 auf 580.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Weitere Vorschriften

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 26.11.2024 festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

- "(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann."
 - Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
- "bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen."
 - Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
- "Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen" sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (…) handelt. Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 70.000 €.
- Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
- Álle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
- Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
- Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Blankenheim, den 25.02.2025

Steffen Leder stellv. Bürgermeister Blankenheim

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2025 - BLA/BV/016/2024 -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 17.03.2025 bis 28.03.2025 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, Zimmer

313, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.02.2025 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.019.025 erteilt worden.

Blankenheim, den 25.02.2025

Steffen Leder

stellv. Bürgermeister Blankenheim

Gemeinde Hergisdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hergisdorf vom 30.01.2025

Öffentlicher Teil:

Ermächtigung zur Darlehensaufnahme Vorlage: HER/BV/019/2025

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des § 108 in Verbindung mit § 99 Abs. 5 KVG LSA im Rahmen der Kreditermächtigung 2023 in Höhe von 100.000 EUR langfristige Investitionsdarlehen mit folgenden Ausstattungsmerkmalen aufzunehmen:

Nominalbetrag: 100.000 EUR

Aufnahmezeitpunkt: spätestens bis zum 10.02.2025

Laufzeit: 10 Jahre Zinsbindung: 10 Jahre

Der zu zahlende Zinssatz darf dabei 3,80 % p.a. nicht überschreiten.

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hergisdorf vom 27.02.2025

Öffentlicher Teil:

Neuwahl der gemeinsamen Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Vorlage: HER/MV/021/2025

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Antrag auf finanzielle Unterstützung (SV Eintracht Kreisfeld)

Vorlage: HER/BV/022/2025

Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.

Antrag auf finanzielle Unterstützung (SV Eintracht Kreisfeld)

Vorlage: HER/BV/023/2025

Der Beschlussvorschlag wurde zurückgestellt.

Nachtrag zur Haushaltssatzung 2025 Vorlage: HER/BV/020/2025

Der Gemeinderat Hergisdorf beschließt die vorliegende Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Gemeinde Hergisdorf.

Nichtöffentlicher Teil:

Es wurden keine Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil gefasst.

Gemeinde Klostermansfeld

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 13.02.2025

Öffentlicher Teil:

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung Bürgermeister

Vorlage: KLM/BV/029/2024

- Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 9.151.539,94 EUR.
 - Der Jahresüberschuss i.H.v. 2.335,04 EUR wird gem. § 23 KomHVO den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt.
- Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 die Entlastung.

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet B 180"

Vorlage: KLM/BV/030/2025

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 "Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet B 180" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Das Verfahren soll im Regelverfahren durchgeführt werden. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 166, 173 und 177 in der Flur 2 der Gemarkung Klostermansfeld.

Beteiligung am Strukturwandelprojekt "MOVE-MSH"

Vorlage: KLM/BV/031/2025

Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.

Nichtöffentlicher Teil:

Hier wurden keine Beschlüsse gefasst.

Bekanntmachung des Beschlusses KLM/BV/029/2024 über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Klostermansfeld gemäß § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für das Jahr 2021

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA

vom 17.03. bis 28.03.2025

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra, Zimmer 313, Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Klostermansfeld, den 24.02.2025

gez. Ochsner Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19 06114 Halle (Saale)

Halle (Saale), den 27.01.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Rothenschirmbach FL

Verfahrens-Nr.: 611-46 ML0215

Landkreise: Mansfeld-Südharz, Saalekreis

Gemarkungen: Farnstädt, Hornburg, Osterhausen, Rothen-

schirmbach

Vorzeitige Ausführungsanordnung

I. Anordnung

- In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren "Rothenschirmbach FL", Landkreise Mansfeld-Südharz und Saalekreis, wird die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines Nachtrages 2 gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.
- 2. Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf <u>den 01.02.2025; 0.00 Uhr</u> festgesetzt.
- Soweit mit dem Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 2 die neuen Grundstücke geändert wurden, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen.

- Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt. Die ergangenen Überleitungsbestimmungen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.
- Sollte der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert werden, so wirkt die Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in der vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Tag zurück.
- Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss bekannt gegebenen Nutzungseinschränkungen gemäß des § 34 FlurbG gelten weiter bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes.
- Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzregelung enden mit dieser Anordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

II. Begründung

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt.

Der Flurbereinigungsplan und seine Nachträge sind von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt und den Beteiligten bekannt gegeben worden. Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind zum Teil im Wege von Verhandlungen ausgeräumt, bzw. der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt worden. Der bisherige, nur auf Besitz beruhende, und für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan und dessen Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern die volle rechtliche Verfügungsgewalt über ihre Abfindungsflurstücke verschafft werden, zumal der Flurbereinigungsplan nur seitens eines Teilnehmers angefochten wird. Diese Anfechtung rechtfertigt nicht den Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil damit gerechnet werden muss, dass die endgültige Entscheidung über die mögliche Klage längere Zeit dauern kann. Ein längerer Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würde erhebliche Nachteile für die übrigen Teilnehmer mit sich bringen. Im Übrigen rechtfertigt der Widerspruch keinen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes, da auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung auf den in der Anordnung festgesetzten Tag zurückwirkt. Nach § 79 Abs. 2 FlurbG ist zudem eine Grundbuchberichtigung der durch Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan berührten Flächen nicht zulässig, wodurch auch das Interesse des Widerspruchsführers gewahrt bleibt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes kann nur für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet werden. Daher ist die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes geboten, um denjenigen Teilnehmern keine Nachteile erwachsen zu lassen, die sich mit den Regelungen des Planes einverstanden erklärt haben. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würde Nachteile bei Grundstücksverkehr, Bebauung und Belastung mit sich bringen. Im Flurbereinigungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer bereits seit längerer Zeit Eigentümer ihrer neuen Flurstücke werden. Der bisherige, nur auf Besitz beruhende und für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Die Teilnehmer haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung (Veräußerung, Belastung) über die Abfindungsflächen möglich.

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Es besteht ein erhebliches Interesse der Teilnehmer an einem sofortigen Eigentumsübergang sowie an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Um die zuvor benannten Nachteile für die überwiegende Mehrzahl der Beteiligten zu vermeiden und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist der Sofortvollzug geboten.

Die Anordnung des Sofortvollzugs liegt darüber hinaus auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die im Verfahren investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens möglichst bald herbeizuführen. Abgesehen davon führen die doppelte Verwaltung, Führung und Laufendhaltung der öffentlichen Bücher im alten und neuen Bestand zu einer deutlichen Mehrarbeit.

Das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten am baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages überwiegt das private Interesse einzelner Klageführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen. Nach alledem entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, diese vorzeitige Ausführungsanordnung zu erlassen.

III. Hinweise

Die vorzeitige Ausführungsanordnung hat folgende rechtliche Wirkung:

- Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte, d.h. die im Flurbereinigungsplan und dem Nachtrag enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, tritt in Kraft.
- Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
- Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit den jeweiligen Änderungen. Die Überleitungs-bestimmungen bleiben jedoch in Kraft.
- 4. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in der vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.
- Die Veränderungssperren des § 34 FlurbG gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fort.
- 6. Anträge auf Regelung des Nießbrauchs sowie der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind soweit sich die Beteiligten nicht einigen können gemäß– § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd zu stellen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache – dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) – der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag





Valenta

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-VGO) verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: http://lsaurl.de/alffsueddsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes "Eisleben-Süßer See"

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Eisleben-Süßer See" hat in ihrer Sitzung am 02.12.2024 mit Beschluss Nr. 11/2024 den Wirtschaftsplan 2025 beschlossen. Der Beschluss (Satzung) zum Wirtschaftsplan 2025 des Abwasserzweckverbandes "Eisleben-Süßer See" wurde am 10.02.2025 auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes "Eisleben-Süßer See" unter der Adresse www.azv-eisleben.de, Rubrik "Bekanntmachungen", veröffentlicht.

gez. Gimpel Verbandsgeschäftsführer

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

FD Zentrale Dienste und Finanzen

in der Region Eisl	eben,	Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße		
Tel: 03475 / 602695		06295 Lutherstadt Eisleben		
in der Region Het	tstedt,	Rupprechtstraße 1,		
Tel: 03476 / 81231		06333 Hettstedt		
in Seegebiet Mans		Kesselstraße 12,		
Tel: 03475 /602695		06317 Röblingen		
	Wunschkurs gefunden? Bitte me			
	Unser komplettes Angebot finden			
	Änderungen vo			
	Monat:			
Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo	
	113			
Gesellschaft:				
10107	Einkaufsfallen im Supermarkt	am 18.03.2025 – 17:00 Uhr	Online	
	Solarstrom vom Balkon - Lohnt es			
17021	sich?	am 23.03.2025 – 18:00 Uhr	Online	
14000	Selbstständigkeit ist nichts für	am 26.03.2025 – 17:00 Uhr	Hettstedt	
	Dich! Oder doch?	am 20.03.2025 – 17.00 om	Helisleui	
Kultur:				
20602	Osterfloristik	am 25.03.2025 – 17:00 Uhr	Röblingen	
20350	Naturseife selbstgemacht	ab 18.03.2025 – 16:00 Uhr	Eisleben	
22422	Virtuelle Realitäten - Einstieg und	ab 08.04.2025 – 15:30 Uhr	Eisleben	
	Bedienung der VR-Brille	db 65/5 //2525 2//	L.0.000.	
Gesundheit:	1.0			
35000	Kindergesundheit im Fokus: Was	am 18.03.2025 – 18:00 Uhr	Online	
	können wir als Eltern tun?			
33005	Vollkornbrot backen	am 24.03.2025 – 14:00 Uhr	Sangerhausen	
Sprachen:	Englisch A1/2	ab 12 02 2025 17:00 Libr	Eisleben	
40220 40120	Englisch A1/3 Englisch für die Reise A1/2	ab 12.03.2025 – 17:00 Uhr	Eisleben	
40120	Italienisch Kochen und Plaudern	ab 12.03.2025 – 17:30 Uhr am 14.03.2025 – 17:30 Uhr	Sangerhausen	
42910	Französisch für Fortgeschrittene	ab 20.03.2025 – 17:30 Uhr	Sangerhausen	
Computer:	Fidilzosiscii idi Foligesciiillelle	db 20.03.2023 – 16.30 Oili	Sangemausen	
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben	
52405	Smartphone + Tablet für	Montags – 06.45 Om		
51400	Einsteiger (android)	ab 17.03.2025 – 15:00 Uhr	Eisleben	
51401	Smartphone + Tablet für	ab 18.03.2025 – 15:00 Uhr	Eisleben	
<u> </u>	Einsteiger (ios, IPhone, IPad)	db 10.00.2020 10.00 0111	Lisieben	
52999	Generative KI: Kreative Tools für	am 18.03.2025 – 18:00 Uhr	Online	
	den Alltag			
52511	Tabellenkalkulation mit Excel	ab 31.03.2025 – 18:00 Uhr	Eisleben	

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden?

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail an: service@vhs-sgh.de

GUTER VORSATZ MIT 3 BUCHSTABEN? V-H-S!



Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

Verbandsgemeinde

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 27.03.2025

Gemeinde Ahlsdorf

Sitzung des Gemeinderates am 17.03.2025 um 18.30 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2025 um 19.00 Uhr

• Gemeinde Helbra

Sitzung des Gemeinderates am 12.03.2025 um 18.30 Uhr Sitzung des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses am 18.03.2025 um 18.00 Uhr

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 02.04.2025 um 18.30 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Sitzung des Gemeinderates am 03.04.2025 um 18.30 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter: www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

Kennen Sie schon unsere Homepage?



Foto: pixabay

Wenn Sie an weiteren Informationen über unsere Verbandsgemeinde interessiert sind, dann besuchen Sie unsere Homepage www.verwaltungsamt-helbra.de!

Die nächste Ausgabe erscheint am: Mittwoch, dem 9. April 2025

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge: **Donnerstag, der 27. März 2025**

Anzeigenschluss:

Montag, der 31. März 2025, 9.00 Uhr

Veranstaltungen März/April 2025

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner / TelNr. / E-Mail
Jeden 1. Montag im Monat	15:00	Schloss Klosterrode	Kaffeetag	Mitglieder der Pfingstgesellschaft Blankenheim	Angelika Wagner
Jeden Mittwoch	14:00	Begegnungsstätte im Mehrgenerationenhaus Helbra, Hauptstr. 10	Kaffeenachmittag und gemütliches Beisam- mensein mit kreativer Beschäftigung für Jung und Alt	Volkssolidarität	Kathrin und Jana Tel: 03 47 72–26 29 63
15.03.25		Platz der Genrationen Blankenheim und Klos- terrode	Lichterumzug	Pfingstgesellschaft Blankenheim e.V.	Mike Schnelzer info@pfingstgesellschaft-blan- kenheim.de
21.03.25	17:30 – 22:30	Bahnhof Klostermans- feld in Benndorf	Ungarischer Puszta- Express	Mansfelder Berg- werksbahn e. V.	Tel.: 03 47 72 - 27 640 (MoFr. 7-14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
05.04.25	10:00	Bahnhof Klostermans- feld in Benndorf	Infozug + Saisoneröff- nung	Mansfelder Berg- werksbahn e. V.	Tel.: 03 47 72 - 27 640 (MoFr. 7-14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
23.03.25		Augsdorf	Versammlung	Kreisschützenbund	Herr René Hundt Tel.: 01511 4338451
05.04.25	ganz- tägig	Bürgerhaus	Kinderkleiderbörse	privat	Christian Würzburg 01732741343
05.04.25		SP Katzenwinkel	VM VLW	Schützenverein Benndorf	Herr René Hundt Tel.: 01511 4338451

Angaben ohne Gewähr!

Der richtige Klick

führt Sie zu

LINUS WITTICH!

FD Ordnung und Sicherheit

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Bornstedt,

seit über 140 Jahren ist die Feuerwehr in Bornstedt fest integriert! Einsatzbereit bei Bränden, Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen.

Ihr wart und seid immer stolz auf die Kameraden und Kameradinnen gewesen, welche sich für Eure Sicherheit engagiert haben und habt uns das auf vielfältige Weise bekundet.

Recht herzlichen Dank.

Jetzt sind wir mit nur fünf aktiven Einsatzkräften am Limit!!

Damit können wir die Einsatzbereitschaft nicht mehr sicherstellen.

Uns fehlen Bornstedter, welche sich aktiv in unserer Feuerwehr engagieren wollen.

Das werden wir doch gemeinsam schaffen!!

Habt Ihr Interesse, sprecht uns an -

Tobias Huth Ansprechpartner:

Jürgen Franke

03475/636425 mit AB

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Dennis Amey

034772/50152

01517/2511094

oder persönlich zum Dienst der Feuerwehr im Gerätehaus Bornstedt.

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Benndorf

GEMEINDE BENNDORF Der Bürgermeister

Offentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Benndorf, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: **Benndorf**

Flur:

Flurstücke: 1001, 1002, 1003, 1004 und 1005 zwischen 860 m² und 920 m² Größe:

Am Sommerweg Lage:

Mindestgebot: 59,00 €/m²

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um vollerschlossenes Bauland im Geltungsbereich des Bebauungsplans Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes Änderung.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra Liegenschaften An der Hütte 1

06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk "Angebot Grundstücke Am Sommerweg

- NICHT ÖFFNEN!"

einzureichen.

gez. Matthias Jentsch Bürgermeister

Gemeinde Blankenheim

Gemeinde Blankenheim Der Bürgermeister

Offentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt die Veräußerung nachfolgend aufgeführter Liegenschaft zur Nutzung/Erschlie-Bung von Wohnbaugrundstücken:

Gemarkung: **BLANKENHEIM**

Flur:

Flurstück: Teilfläche Flurstück 42 - ca. 28.000 m² Lage: Klosterrode "Schenkgraben" B-Plan Nr. 2 Mindestgebot: 261.000,00 € zuzüglich Nebenkosten



Skizze

Das Teilgrundstück liegt am nordöstlichen Ortsrand von Klosterode - in Erweiterung des Eigenheimgebietes "Schenkgraben" - B-Plan Nr. 1. Es grenzt nord- bzw. nordwestseitig an das nach 1990 neu erschlossene Wohngebiet an und soll die vorhandene Stichstraße miteinander verbinden. In westliche Richtung ist landwirtschaftliche Nutzung und nördlich ist die Verbindungsstraße von Blankenheim nach Klosterrode.

Das umgebende Gebiet ist durch Wohnnutzung geprägt - offene Bauweise, meist ein- und zweigeschossig.

Das Grundstück wird als Teilfläche in Größe von ca. 28.000 m² veräußert. Ein Investor hat die Vermessung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke eigenständig durchzuführen. Ein Erschließungsvertrag ist mit der Gemeinde Blankenheim abzuschließen. In diesem Vertrag wird u.a. der Zeitraum für die Durchführung der Erschließung geregelt. Planungs- und erschließungsrechtliche Fragen sind mit der Gemeinde Blankenheim über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Bauamt - abzustimmen. Die mediale Erschließung ist mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu klären. Ein rechtskräftiger B-Plan liegt vor.

Eine Anfangs- und Endvermessung des Grundstückes ist vorzunehmen.

VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Gemeinde Blankenheim ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Gemeinde Blankenheim nicht erstattet. Die Entscheidung über den Verkauf obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim.

Interessenten werden gebeten ein Kaufpreisangebot schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra einzureichen.

Die Angebote sind in schriftlicher Form in **einem verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift

"Erschließung Schenkgraben Klosterrode - Teil 2" - NICHT ÖFFNEN!"

einzureichen.

gez. André Strobach Bürgermeister

Gemeinde Helbra

GEMEINDE HELBRA Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Helbra, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: Helbra Flur: 3

Flurstücke: 1925 und 1926
Größe: jeweils 614 m²
Lage: Marienstraße
Mindestgebot: 30,00 €/m²

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um teilerschlossenes Bauland im nordöstlichen Teil der Gemeinde Helbra.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra Liegenschaften An der Hütte 1 06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

"Angebot Grundstücke Marienstraße – NICHT ÖFFNEN! –"

einzureichen.

gez. Gerd Wyszkowski Bürgermeister

NACHRUF

Tief bewegt und mit großer Anteilnahme erfuhren wir die traurige Nachricht,
dass unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Maik Konschall

verstorben ist.

Herr Konschall war seit 1991 im Bauhof der Gemeinde Helbra tätig.

Durch seine Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft war er bei Vorgesetzten und den Kollegen allseits beliebt und geschätzt.

In Anerkennung der für die Gemeinde Helbra geleisteten Dienste werden wir ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Seinen Angehörigen sprechen wir unser tief empfundenes Beileid aus.

Helbra, im Januar 2025

Gerd Wyszkowski Bürgermeister Gemeinderat Helbra Mitarbeiter des Bauhofes Helbra



Kinder- und Jugendhaus "Marianne und Gerhard Rohne"

Am Pfarrholz 8, 06311 Helbra

Tel.: 034772/20835, 0176/16638017 E-Mail: kinderhaus-helbra@dksb-msh.de

Open-Air-Konzert mit Kevin Brain Smith und Jane Schork in Helbra

Am 3. Mai 2025 wird die Freilichtbühne auf dem Gelände des Kinder- und Jugendhauses "Marianne und Gerhard Rohne" zum Schauplatz eines ganz besonderen Events: Ein Wohnzimmerkonzert, das bei der Tombola, während der Kinderschutzgala gewonnen wurde, verwandelt sich in ein mitreißendes Open-Air-Konzert. Ab 18:00 Uhr werden die Besucher von den Klängen des talentierten Kevin Brain Smith verzaubert, der für seine gefühlvollen Texte und eingängigen Melodien bekannt ist.

Doch das ist noch nicht alles! Die beliebte Sängerin Jane Schork hat ebenfalls ihr Kommen angekündigt und wird das Event mit ihrer einzigartigen Stimme bereichern. Gemeinsam versprechen die beiden Künstler ein musikalisches Erlebnis, das man nicht verpassen sollte.

Die Tickets für dieses außergewöhnliche Konzert sind bereits im Vorverkauf erhältlich. Für nur 15,00 € können Sie sich Ihre Eintrittskarte im Kinderhaus Helbra, im Weinhaus Till in Helbra, im Mehrgenerationenhaus "Sternschnuppe Eisleben und in der Buchhandlung Thalia in Eisleben sichern. An der Abendkasse kosten die Tickets 20,00 €. Es lohnt sich also, frühzeitig zuzuschlagen!

Für das leibliche Wohl der Gäste ist ebenfalls bestens gesorgt: Das Kinderhaus und das Weinhaus Till bieten eine Auswahl an erfrischenden Getränken an. Zudem wird ein Grillstand für herzhaftes Essen sorgen, während der Foodtruck der Back Box köstliche Speisen zaubert.

Alle Einnahmen dieses Abends kommen unseren verschiedensten Kinderschutz-Projekten zugute.

Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste und einen unvergesslichen Abend voller Musik, Genuss und guter Laune! Seien Sie dabei und erleben Sie mit uns gemeinsam einen magischen Abend unter freiem Himmel.

Datum: 03.05.2025 Uhrzeit: 18:00 Uhr Einlass: ab 16:30 Uhr Ort: Freilichtbühne,

Kinder- und Jugendhaus "Marianne und Gerhard

Rohne", Helbra

Sichern Sie sich jetzt Ihre Tickets und freuen Sie sich auf ein Event, das Ihnen noch lange in Erinnerung bleiben wird!

Gemeinde Hergisdorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Hergisdorf

Ort: Vereinsheim der Pfingstburschen in der Bahnhof-

straße

Datum: 11.04.2025 Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorstand
- Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- Bericht des Jagdvorstandes
- Bericht Kassenwart
- Kassenbericht f
 ür das Jahr 2024
- Entlastung der Kassenprüfer
- Vorschläge neuer Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- Rückblick Jagdjahr 2024 durch den Obmann der Jäger
- Neue Vorschläge für das Jahr 2025
- Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
- Diskussion
- Schlusswort

Hiermit sind alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks recht herzlich zur Jahreshauptversammlung eingeladen.

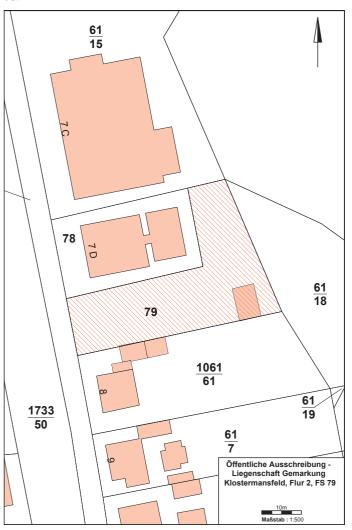
Der Vorstand



Gemeinde Klostermansfeld

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Klostermansfeld beabsichtigt, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück zu veräußern:



Auszug Flurkarte

Gemarkung: Klostermansfeld

Flur: 2 Flurstück: 79 Größe: 990 m²

Lage: Bahnhofstraße Mindestgebot: 21.500,00 €

Das Grundstück liegt direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche und kann jederzeit besichtigt werden. Der Kaufpreis ist durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt worden. Sämtliche mit dem Erwerb des Grundstückes verbunden Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Den Zuschlag erhält der Meistbietende.

Angebote mit Angabe des Kaufpreises und der künftigen Nutzung sind bei der

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Liegenschaften An der Hütte 1, 06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis

"Ausschreibung Liegenschaft Flur 2, FS 79 - NICHT ÖFFNEN"

einzureichen.

gez. Frank Ochsner Bürgermeister

Aufregung und Überraschung in der Kita "Wirbelwind"

Zwei aufregende Wochen liegen hinter den Kindern und Erzieher*innen der AWO Kindertagesstätte "Wirbelwind" Klostermansfeld.

Im Rahmen der Teilnahme am bundesweiten Kita Wettbewerb des Handwerks "Kleine Hände, große Zukunft" hat jede Kitagruppe einen von vier verschiedenen Handwerksbetrieben in Klostermansfeld besucht. Wir bedanken uns herzlich



bei der Bäckerei Mädel,



beim Kfz-Meisterbetrieb Autex-Tuning,



bei der MaLoWa Bahnwerkstatt GmbH



und dem Restaurant am Park,

für die vielen Eindrücke und Erlebnisse und den Blick hinter die Kulissen eines Klostermansfelder Handwerksbetriebes.

Nun hoffen wir natürlich, dass wir uns durch die fantasievolle und kreative Gestaltung und Einreichung des Riesenposters zum Gewinner des Wettbewerbs küren. Es winken 500 € Preisgeld für ein Kita-Fest.

Ein weiterer Höhepunkt fand am 06. Februar 2025 statt. Die Kinder und Erzieher*innen der AWO Kita "Wirbelwind" bekamen Besuch von Herrn Junghans und Frau Wolfsdorf aus der Glückauf Apotheke in Klostermansfeld. Im Gepäck hatten sie eine großzügige Spende in Höhe von 400 Euro.



Das Geld wurde von vielen Kunden der Apotheke, die dafür einen Jahreskalender bekamen, fleißig gespendet.

Wir freuen uns über diese großartige Unterstützung und bedanken uns ganz herzlich bei allen Spendern und der Glückauf Apotheke Klostermansfeld.

Gemeinde Wimmelburg

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wimmelburg

Termin: 11.04.2025, 18.00 Uhr

Ort: Gaststätte Katharinenholz Hergisdorf

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 3. Kassenbericht und Bericht des Vorstandes
- 4. Verwendung des Reinertrages
- 5. Verschiedenes

Von den stimmberechtigten Grundstückseigentümern ist der Nachweis über Flur, Flurstück und Größe (ha) mitzubringen. Bei Stimmübertragung an einen Bevollmächtigten ist eine amtlich beglaubigte Vollmacht notwendiger Weise vorzulegen.

Der Vorstand (i.V. R. Vogler)

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

online als ePaper lesen!

Online lesen mit klaren Vorteilen:

- Artikelansicht
- Archiv über mehrere Ausgaben
- Link zur meinOrt Web-App mit zusätzlichen Bereichen und Funktionen sowie Online-Anzeigen

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2702

LINUS WITTICH: Anzeigen | Beilagen | print & online

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat März den Senioren



Herr Bernd Drescher	zum 70. Geburtstag
Frau Vera Habermann	zum 70. Geburtstag
Herr Harald-Heinz Fricke	zum 70. Geburtstag
Frau Rosel Wagner	zum 70. Geburtstag
Frau Elfriede Blöß	zum 75. Geburtstag
Herr Klaus Hesse	zum 75. Geburtstag
Frau Hannelore Tschöke	zum 80. Geburtstag
Frau Karin Kunde	zum 85. Geburtstag
Frau Gertrud Kunze	zum 100. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat März den Senioren



Herr Gerald Andree	zum 70. Geburtstag
Frau Martina Baumbach	zum 70. Geburtstag
Frau Beate Berndt	zum 70. Geburtstag
Frau Kordula Zaydler	zum 70. Geburtstag
Frau Petra Schmid	zum 70. Geburtstag
Frau Gudrun Henneberg	zum 75. Geburtstag
Frau Ingrid Becker	zum 75. Geburtstag
Herr Peter Blaha	zum 75. Geburtstag
Frau Christel Kranich	zum 80. Geburtstag
Herr Alois Tresper	zum 80. Geburtstag
Frau Edda Hartung	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat März den Senioren



Frau Diana Ottilie	zum 70. Geburtstag
Herr Horst Schnelzer	zum 75. Geburtstag
Herr Helmut Bengsch	zum 75. Geburtstag
Frau Marianne Erna Stübner	zum 75. Geburtstag
Herr Kurt Franke	zum 75. Geburtstag
Frau Hannelore Parchmann	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat März den Senioren



Frau Silvia Liebscher	zum 70. Geburtstag
Herr Jochen Füchsel	zum 75. Geburtstag
Frau Gudrun Bartlitz	zum 80. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat März den Senioren

Herr Willi Lehmann



zum 100. Geburtstag

Herr Volkmar Kukla	zum 70. Geburtstag
Frau Monika Rohkohl	zum 70. Geburtstag
Frau Christine Göhlich	zum 70. Geburtstag
Herr Jörg Heise	zum 70. Geburtstag
Frau Ute Klippstein	zum 70. Geburtstag
Frau Anita Krah	zum 75. Geburtstag
Frau Heidi Krahberg	zum 75. Geburtstag
Frau Martina Kreisel	zum 75. Geburtstag
Herr Manfred Konkolewski	zum 75. Geburtstag
Frau Ursula Bartoschak	zum 80. Geburtstag
Herr Reinhard-Albrecht Wakan	zum 80. Geburtstag
Herr Kurt Schmidt	zum 80. Geburtstag
Herr Rainer Meinecke	zum 80. Geburtstag
Frau Christa Elisabeth Przybilski	zum 80. Geburtstag
Frau Sigrid Schuldaj	zum 80. Geburtstag
Frau Renate Seelig	zum 85. Geburtstag
Frau Doris Gusenda	zum 85. Geburtstag
Herr Horst Fitzenreiter	zum 85. Geburtstag
Herr Werner Bella	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat März den Senioren



Frau Ursula Weißenborn	zum 70. Geburtstag
Frau Sieglinde Mahler	zum 80. Geburtstag
Frau Angela Sparing	zum 80. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat März den Senioren



Herr Eberhard Tesch	zum 70. Geburtstag
Frau Sigrid Töpfer	zum 70. Geburtstag
Herr Franz Propst	zum 70. Geburtstag
Frau Beate Peters	zum 70. Geburtstag
Herr Joachim Kunze	zum 75. Geburtstag
Frau Maritta Lenze	zum 75. Geburtstag
Frau Hannelore Pätzold	zum 80. Geburtstag
Frau Waltraut Krege	zum 85. Geburtstag
Frau Edeltraut Mewes	zum 85. Geburtstag
Frau Jutta Scharf	zum 85. Geburtstag
Herr Rüdiger Siebenhüner	zum 90. Geburtstag
Herr Christoph Cichutek	zum 90. Geburtstag
Frau Irmgard Ahlemann	zum 100. Geburtstag
Frau Hildegard Besser	zum 100. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat März den Senioren



Frau Dagmar Ulrich	zum 70. Geburtstag
Herr Volkmar Koch	zum 70. Geburtstag
Frau Bärbel Trumpf	zum 70. Geburtstag
Frau Steffi Heuckeroth	zum 75. Geburtstag
Herr Joachim Fiedler	zum 80. Geburtstag
Frau Barbara Fiedler	zum 80. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute



Renate und Bernd Dach aus Blankenheim und



Margita und Klaus Vollrath aus Hergisdorf,

welche im März das Fest der "Goldenen Hochzeit" feiern.

Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeindeverband Helbra

Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

Gottesdienst:

Samstag, 22.03. um 14.00 Uhr Taufgottesdienst

Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf

Gottesdienst:

Sonntag, 06.04. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Samstag, 12.04. um 17.00 Uhr Andacht zum Wochenausklang

Evangelische Kirchengemeinde - St. Pankratius, Bornstedt

Gottesdienste:

Sonntag, 23. März – Okuli

09.00 Uhr Gottesdienst, Kirche St. Pankratius Bornstedt

Für mehr Informationen und Kontakt zur Kirchengemeinde Bornstedt wenden Sie sich gern an:

Ev. Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben

Pfarrerin Iris Hellmich Andreaskirchplatz 11 06295 Lutherstadt Eisleben Telefon: 03475 602229

Mail: ev_pfarramt@kirche-in-eisleben.de

www. Kirchkenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornstedt

Öffnungszeiten:

Montag 10.00 bis 14.00 Uhr Mittwoch 12.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag und Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr

Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt

Gottesdienste und regelmäßige Termine:

15.00 Uhr jede 2. Woche Kaffeeklatsch im Casimontags

9.45 Uhr Gebetsgruppe im Casino Helbra mittwochs donnerstags 17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beichtge-

legenheit in Klostermansfeld 18.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld 19.30 Uhr Chorprobe im Casino Helbra 8.30 Uhr Gottesdienst in Helbra

freitags 9.00 Uhr Eucharistiefeier in Helbra oder Klostersonntags

mansfeld



Termine:

Fr., 28.03.

Mi., 12.30.	18.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld anschl. Imbiss
	19.15 Uhr Themenabend zum Heiligen Jahr, Pilger der Hoffnung
Do., 13.03.	17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beicht- gelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 14.03.	8.30 Uhr Eucharistiefeier in Helbra
So., 16.03.	9.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Do., 20.03.	17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beicht- gelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 21.03.	8.30 Uhr Eucharistiefeier in Helbra
So., 23.03.	9.00 Uhr Eucharistiefeier in Helbra
	16.00 Uhr Kreuzweg
Mi., 26.03.	18.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld anschl. Imbiss
	19.15 Uhr Themenabend zum Heiligen Jahr, Pilger der Hoffnung
Do., 27.03.	17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beicht- gelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld

8.30 Uhr Eucharistiefeier in Helbra

So., 30.03.	9.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Do., 03.04.	17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beicht-
	gelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 04.04.	8.30 Uhr Eucharistiefeier in Helbra
So., 06.04.	10.30 Uhr WortGottesFeier in Helbra, anschl.
	Fastensuppenessen
Do., 10.04.	17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beicht-
	gelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld

Beachten Sie bitte unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns auch über das Pfarrbüro.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zu einem persönlichen Gespräch, für die Krankenkommunion oder zur Beichte mit Pfarrer Hansch vereinbaren.

Kontakte:

Pfarrbüro: Anja Gräbe Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra

Tel. 034772 83414

hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de

Moderator Pfarrer Stefan Hansch, Tel. 0174 6752767

stefan.hansch@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferentin Franziska Scherf, Tel. 0176 61084774

franziska.scherf@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferent Tim Wenzel, Tel. 0178 3317605

tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth Am Brückberg 1, 06311 Helbra

Tel. 034772 29219

Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:

Helbra: St. Barbara, Pestalozzistr.14, 06311 Helbra Hettstedt: St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt Klostermansfeld: St. Joseph, Chausseestr.16, 06308 Kloster-

Internet: www.mansfelder-land-kirche.de

IBAN: DE16 8005 5008 3300 0064 48 Bankverbindung:

BIC: NOLADE21EIL Sparkasse MSH

Bürozeiten: Mo 9.00 - 12.00 Uhr

9.00 - 12.00 Uhr Di 9.00 - 12.00 Uhr Mi 14.00 - 16.00 Uhr Dο Fr 9.00 - 12.00 Uhr



Bürgerzeitung Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG,

04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedin-

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Verbandsgemeindebürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen

Für Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.